

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Li.Wu. e.V." .
2. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur. Er unterstützt die künstlerische, interkulturelle, politische und sprachliche Bildung durch das Medium und der jungen Kunst Film.
2. Der Verein erreicht seine Ziele durch die Unterstützung des nichtgewerblichen Kinos "Lichtspieltheater Wundervoll" in Rostock. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des künstlerisch und/oder politisch ambitionierten Films und die Bemühungen um eine Integration der Kulturstätte in die Kulturlandschaft der Hansestadt Rostock. Er fördert die Differenzierung gegenüber den gewerblichen Lichtspielstätten in Konzeption und Inhalt des Programmangebotes. Ein Schwerpunkt der Förderung soll wieder auf die Unterstützung der Arbeit der kommunalen Bildungseinrichtungen, der (außer-) schulischen politischen und ästhetischen Bildung im Rahmen von Projekten und Lehrveranstaltungen, gelegt werden.

## § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erläßt eine Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt entsprechend Erfordernis, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein schriftlich begründeter Antrag vorliegt, der von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet ist. Sie muß längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Beschlußunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
5. Über die Beschlüsse und , soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Vorstandsbeschlüsse sind unter Zustimmung aller drei Mitglieder zu fassen, zu protokollieren und von allen drei Mitgliedern zu unterzeichnen.

## § 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlußfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, auf den Grundlagen des § 2 dieser Satzung aufbauende und gleiche Ziele verfolgende Nachfolgeeinrichtung oder an eine gemeinnützige Einrichtung zwecks Verwendung für Förderung von Kultur, Kunst und Bildung.